

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/42/302

Dresden, 10. Januar 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 6/15907
Thema: Erlass über Fantasiepapiere - „Voraussichtlichkeit“ über
Abschluss administrativer Vorkehrungen für Abschiebun-
gen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Erlass über die Fantasiepapiere (oder auch „Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument“) wird auf Seite 5 veranlasst, dass wenn die administrativen Vorkehrungen für die Durchführung der Abschiebung einer betroffenen Person „voraussichtlich“ innerhalb der nächsten drei bis vier Monate abgeschlossen sei, die Ausstellung einer Duldung nicht zwingend veranlasst sei.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es Zielländer, bei denen sächsische Ausländerbehörden davon ausgehen, dass die Abschiebung dahin jederzeit innerhalb von drei bis vier Monaten durchgeführt werden kann und wenn ja, um welche handelt es sich?

Eine Abschiebung kann nur durchgeführt werden, wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Daher kann keine Liste von Ländern übermittelt werden, in die die Abschiebung innerhalb von drei bis vier Monaten jederzeit durchgeführt werden kann.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

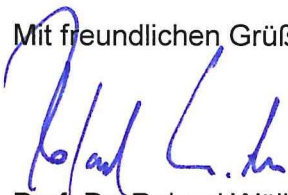
Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Unter der Voraussetzung, dass Frage 1 mit Ja beantwortet wird – erhalten Menschen, die in die unter Frage 1 benannten Zielländer fallen, das Fantasiepaper ausschließlich dann, wenn die Abschiebung innerhalb der nächsten drei bis vier Monate erfolgt, oder muss die Fragestellerin davon ausgehen, dass analog zu den „Kettenduldungen“ Menschen über längere Zeiträume, soll heißen, länger als vier Monate, lediglich ein Fantasiepapieren vorweisen können?

Die Beantwortung der Frage entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller